



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Konsequenzen aus dem Fall Mollath ziehen – Reform der Unterbringung nach § 63 StGB

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die im Fall Mollath aufgezeigten Defizite unter anderem in Bezug auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB dringend behoben werden müssen. Die Zahl der nach § 63 StGB im Maßregelvollzug untergebrachten Personen hat nicht nur in Bayern in den letzten Jahren stark zugenommen. Angesichts dessen und der Tatsache, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Betroffenen darstellt, müssen unbedingt höhere Hürden für die Einweisung und den Verbleib in der Unterbringung festgelegt werden. Es steht außer Frage, dass die Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern geschützt werden muss, jedoch zeigt die unverhältnismäßig lange Dauer der Unterbringung von Herrn Mollath (vgl. auch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. August 2013, 2 BvR 371/12), dass die bisherigen Überprüfungsfristen verkürzt werden müssen und an die Begutachtung durch Sachverständige besondere Anforderungen zu stellen sind. Die diesbezüglichen Reformüberlegungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gehen in die richtige Richtung und müssen unbedingt fortgeführt werden. Insofern begrüßt der Landtag die Zusage im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, das Recht der strafrechtlichen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern zu reformieren und fordert eine baldige Umsetzung.
2. Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich auf Bundesebene, insbesondere über eine Bundesratsinitiative und in der im Koalitionsver-

trag angekündigten Arbeitsgruppe zur Reform der Unterbringung dafür einzusetzen, dass höhere Hürden für die Einweisung und den Verbleib in psychiatrischen Krankenhäusern festgelegt werden.

Es sollen insbesondere folgende Forderungen umgesetzt werden:

- a) die Anforderungen an die Anlasstat müssen konkretisiert werden, so dass künftig nicht mehr jede geringfügige Anlasstat eine Unterbringung rechtfertigen kann;
 - b) die zu erwartenden Taten dürfen künftig nicht mehr nur von allgemeiner oder abstrakter Gefährlichkeit sein und müssen auf schwerwiegende Taten beschränkt werden;
 - c) die Anforderungen an die zu erwartenden Taten müssen mit zunehmender Unterbringungsdauer ansteigen, ggf. ist die Unterbringungszeit künftig sogar zu befristen;
 - d) die Überprüfungsfristen in Bezug auf die Unterbringung gemäß § 67e Abs. 2 StGB müssen verkürzt werden;
 - e) Gutachten müssen zwingend bei der Prüfung der weiteren Unterbringung bei einem neutralen, noch nicht mit dem Fall befassten Gutachter eingeholt werden und im Fall einer länger andauernden Unterbringung sind die Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen;
 - f) die Gutachterausswahl sollte soweit wie möglich objektiviert werden; es ist zu prüfen, inwiefern eine unabhängige Stelle geschaffen werden könnte, die die zur Verfügung stehenden Gutachter erfasst, auswählt und bei Bedarf weiterbildet.
3. Die Staatsregierung wird darüber hinaus aufgefordert, im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zu berichten,
 - a) über die Ursachen der hohen Unterbringungszahlen in Bayern und welche Maßnahmen ggf. ergriffen werden,
 - b) wie bei einer etwaigen Erhöhung der Gutachtenfrequenz sichergestellt werden kann, dass ausreichend gut ausgebildete Gutachter zur Verfügung stehen;
 - c) wie die Qualität der Begutachtung im Rahmen von Unterbringungen verbessert werden könnte, zum Beispiel durch eine verbindliche Regelung der bestehenden Mindestanforderungen an die Gutachtenerstattung;

d) wie Pflichtverteidigungen und Gutachtaufträge in einem objektiven Verfahren vergeben werden könnten;

e) wie angesichts der weitreichenden Wirkung eines Gutachtens die eingeschränkten Einflussmöglichkeiten des Betroffenen bzw. seines Verteidigers in Bezug auf den Sachverständigen im Strafverfahren verbessert werden können.